

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Mittelstadt Völklingen vom 11. Mai 2012

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt S. 172), sowie der § 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsblatt S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 46 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474), wird auf Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom 08. Oktober 2015 folgende erlassen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Mittelstadt Völklingen erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner

(1) Wer in der Mittelstadt Völklingen einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann er den Nachweis nicht erbringen, so ist er zur Hundsteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Betriebsvorstand (Betriebsleitung). Alle in einem Haushalt gehaltenen Hund sind haltungsmäßig einer Person zuzuordnen. Die einzelnen Personen des Haushalts sind steuerlich als Gesamtschuldner zu betrachten.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird. Hundehaltung auf Pflege oder auf Probe wird nur auf die Dauer von drei Monaten anerkannt. Nach diesem Zeitraum ist der Hund in der Mittelstadt Völklingen zu versteuern.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Personengemeinschaften, die einen Hund halten, haben eine Person zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

§ 3 Meldepflicht

(1) Wer in der Stadt Völklingen einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb eines Monats nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 15 – Finanzmanagement, Steuern und Abgaben – anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse sowie der Name und die vollständige Adresse des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb einer Woche dem Eigentümer, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

(2) Zur Überwachung der Meldepflicht kann die Stadt Völklingen in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Sie kann sich hierbei zuverlässiger Dritter bedienen. Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Hundebestandsaufnahmen Beauftragten der Stadt wahrheitsgemäß Auskunft über die Zahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse sowie den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.

(3) Jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, muss spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 15 – Finanzmanagement, Steuern und Abgaben – abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und vollständige Adresse des Erwerbers anzugeben. Bei verspätet vorgenommener Abmeldung ist die Steuer für die zurückliegende Zeit, abzüglich eines Monats, zu entrichten. Bei Abmeldung ist die ausgegebene Hundesteuermarke zurückzugeben.

§ 4 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen oder Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Doge Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu und alle Kreuzungen dieser Hunderassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die nach § 5 Abs. 4 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsblatt Seite 1246) als gefährliche Hunde gekennzeichnet sind, gelten als Kampfhunde.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten des ersten Hundes 96,- Euro jährlich, des zweiten Hundes 144,- Euro jährlich, jedes weiteren Hundes 216,- Euro jährlich.

(2) Für Kampfhunde, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschafft werden oder erst nach diesem Zeitpunkt unter Verstoß gegen die Meldepflichten angemeldet werden, werden die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit dem Faktor 5 multipliziert. Dies gilt nicht für Kampfhunde, die von Todes wegen erworben werden.

(3) Werden neben Kampfhunden auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hunde als erste bzw. zweite Hundehaltungen.

§ 6 Steuerermäßigung für Gebrauchshunde

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf jeweils die Hälfte der in § 5 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen gehalten werden;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden;
3. Abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden.
4. Jagdhunde von Inhabern eines Jahresjagdscheines bzw. Dreijahresjagdscheines, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben. Der Nachweis über die abgelegte Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses, der Nachweis über die Gültigkeit des Jagdscheines ist durch Vorlage des Jagdscheines zu erbringen.

(2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für den dauernden Aufenthalt der Hunde ordnungs- und artgerechte Räumlichkeiten nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung zur Verfügung stehen.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 dieser Satzung werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 7 Steuerfreiheit

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde von staatlichen Einrichtungen wie z.B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und Zoll;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Wächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Willen der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Diensthunde aktiver Forstbeamter sowie aktiver Feld- und Forstschutzbeauftragter, die gemäß § 22 des Gesetzes über Feld- und Forstschutz für das Saarland in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde bestätigt sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
4. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
5. Melde-, Sanitäts-, Rettungs- und Fährtenbunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes oder vergleichbarer Hilfsorganisationen befinden;
6. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsgemäße, jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, das denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung der Hunde sowie der Name und die Adresse des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind,
7. Ausgebildete Führungshunde von Blinden;

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 dieser Satzung wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Verfahren bei Steuerermäßigung und –befreiung

(1) Der Antrag auf Steuerermäßigung bzw. –befreiung ist schriftlich unter Beifügung der jeweils erforderlichen Unterlagen spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides bzw. nach Eintritt der Tatsachen zu stellen, die zur Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung berechtigen und jährlich zu wiederholen.

(2) Halter der in § 6 dieser Satzung aufgezählten Hunde sind von der Verpflichtung zur alljährlichen Antragstellung befreit.

(3) Bei verspätet eingehenden Anträgen ist die Steuer für die Zurückliegende Zeit und den laufenden Monat zu entrichten. Hinsichtlich des Antragseingangs gilt der Eingangsstempel der zentralen Posteingangsstelle.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bzw. –befreiung, ist dies binnen zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 15 – Finanzmanagement, Steuern und Abgaben-, schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Fälligkeit und Steuerpflicht

(1) Wird die Steuer für ein volles Jahr angefordert, ist sie in zwei Raten zu entrichten und zwar je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August. Bei Nachveranlagungen ist eine Hälfte innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Steuerbescheides, die andere Hälfte am 15. August fällig. Spätere Anforderungen werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, wird die Jahressteuer entsprechend gezwölftelt. Dabei zählen angefangene Monate als volle Monate.

§ 10 Überwachung der Steuer

Für jeden Hund wird in jedem Haushaltsjahr eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bis zur Ausgabe der Marke für das nächstfolgende Jahr ihre Gültigkeit behält. Außerhalb des Hausgrundstücks ist die Marke vom Hund zu tragen. Bei Verlust der Steuermarke wird auf schriftlichen Antrag und nach Zahlung einer Gebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgegeben. Bei Abmeldung eines Hundes ist die entsprechende Steuermarke der Stadtverwaltung Völklingen, Fachdienst 15 – Finanzmanagement, Steuern und Abgaben - , zurückzugeben.

§ 11 Anrechnung von Steuern

Wer einen in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Anrechnung der bereits entrichteten, auf die für den gleichen Zeitraum bei der Stadt Völklingen zu zahlenden Hundesteuer verlangen.

§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Völklingen, den 26. Oktober 2015

Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 11. November 2015